

Dipl.- Kaufmann



Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2018 für Betriebe

NEUERUNGEN in 2019:

Mindestlohn:

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich ab dem 01.01.2019 von € 8,84 brutto je Zeitsunde auf € 9,19. Ab dem 01.01.2020 erhöht sich der Mindestlohn auf € 9,35 je Zeitsunde. Seit dem Jahr 2018 muss der Mindestlohn in allen Branchen gezahlt werden.

Kurzfristige Beschäftigung:

Ab dem 01. Januar 2019 gelten weiterhin die Zeitgrenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen an denen der Minijobber seine Beschäftigung ausüben kann.

Die Grenzen sollten auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage geändert werden. Diese Änderung wurde jedoch bis auf weiteres verworfen.

Wer somit innerhalb der Zeitgrenzen von 70 Arbeitstagen oder drei Monaten bleibt, übt einen kurzfristigen Minijob aus, welcher für Arbeitnehmer und Arbeitgeber vollständig beitragsfrei in der Sozialversicherung ist.

Insolvenzgeldumlage:

Die Insolvenzgeldumlage bleibt im Jahr 2019 weiterhin bei 0,06%.

Durch die von den Arbeitgebern monatlich zu zahlende Umlage werden die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes aufgebracht.

Künstlersozialkasse:

Die Beiträge zur Künstlersozialkasse sind im Jahr 2018 auf 4,2% gesunken und bleiben auch im Jahr 2019 weiterhin auf diesem Stand. Bemessungsgrundlage für die Beiträge von Unternehmen ist die Gesamtsumme, die aufgewendet wird, um einen Künstler zu engagieren. Dazu zählen u. a. Gagen, Honorare und Lizenzzahlungen sowie Vergütungen für andere, teils auch technische Nebenleistungen.

Neue Größenklassen bei Betriebsprüfungen:

Ab dem 01.01.19 gelten neue Größenklassen für die Betriebsprüfung.

Die Umsatz- und steuerlichen Gewinn Grenzen, die für die Anordnung einer Außenprüfung relevant sind, werden erhöht. Von den Größenklassen hängen dann Umfang und Häufigkeit einer Betriebsprüfung ab. Bei Klein- und Mittelbetrieben soll der Prüfungszeitraum in der Regel maximal 3 Prüfungsjahre umfassen, Großbetriebe hingegen sollen fortlaufend geprüft werden.

Gutscheine:

Ab dem 01. Januar 2019 wird das „Thema“ Gutscheine im Umsatzsteuergesetz neu geregelt. Dabei wird zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden. An der bisherigen Abgrenzung zwischen Wert- und Warengutscheinen wird hingegen nicht mehr festgehalten. Bei einem Einzweckgutschein ist die Übertragung, also der Verkauf steuerbar, wohingegen bei einem Mehrzweckgutschein die Einlösung und somit die Ausführung der Leistung steuerbar ist. Der Ort der Lieferung oder der Erbringung einer Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, sowie die geschuldete Mehrwertsteuer, stehen somit zum Zeitpunkt der Ausstellung des Einzweckgutscheins bereits fest. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, handelt es sich im Umkehrschluss um einen Mehrzweckgutschein.

Ertragsteuerliche Behandlung der BahnCard 100 bei Arbeitnehmern:

Von einer Überlassung der BahnCard 100 im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse kann dann ausgegangen werden, wenn nach einer Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard die ersparten Kosten für Einzelfahrscheine, die im Rahmen von Auswärtstätigkeiten ohne Nutzung der BahnCard anfallen würden, höher sind.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen handelt es sich nicht um steuerbaren Arbeitslohn, sondern um eine voll abzugsfähige Betriebsausgabe.

Tritt die prognostizierte Vollarbeit aus unvorhersehbaren Gründen wie beispielsweise einer Krankheit nicht ein, berührt dies das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers nicht.

Wird die BahnCard hingegen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte hingegeben, ist der Nutzungsvorteil als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Umsatzsteuervorauszahlungen:

Eine Umsatzsteuervorauszahlung, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, ist auch dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar, wenn der 10. Januar des Folgejahres ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist.

Sachbezugswerte:

Der Monatswert für Mahlzeiten steigt ab Januar 2019 von 246 € auf 251 €. Für das Frühstück erhöht er sich von 52€ auf 53€. Für das Mittag- und Abendessen werden jeweils 99 € festgesetzt.

Der Wert für Unterkunft oder Miete erhöht sich von 226 € auf 231 €, beziehungsweise von 3,97 € je qm auf 4,05 € je qm und bei einfacher Ausstattung von 3,24 € auf 3,31 €.

Belege müssen nicht mehr zwingend vorgelegt werden:

Eine erhebliche Vereinfachung dürfte die Neufassung des Steuergesetzes in Bezug auf die Belegvorlage sein. Der Grund: Künftig müssen mit der Steuererklärung keine Belege mehr eingereicht werden. Das Finanzamt kann die Unterlagen aber bei Bedarf anfordern. Damit wird aus einer Belegvorlagepflicht eine Belegvorhaltepflicht.

Natürlich steht es Steuerzahlern nach wie vor frei, Belege freiwillig an das Finanzamt zu übermitteln. Das kann beispielsweise dann empfehlenswert sein, wenn man ungewöhnliche bzw. ungewöhnlich hohe abzugsfähige Kosten hatte und eine Nachfrage des Finanzamts sehr wahrscheinlich ist. In diesem Fall beschleunigt ein Mitsenden der entsprechenden Belege das Verfahren und ggfs. die Steuererstattung.

Bewertung von Pensionsrückstellungen:

Die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ können erstmals für Bewertungen von Pensionsrückstellungen für Wirtschaftsjahre verwendet werden, die nach dem 20.07.2018 enden.

Der Übergang hat für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematische zu bewertenden Bilanzposten einheitlich zu erfolgen.

Die „Richttafel 2005 G“ können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30.07.19 endet.

Reform der Grundsteuer:

Die Einheitsbewertung für Immobilien, die die Grundlage für die Grundsteuer ist, wird vom Gesetzgeber reformiert.

Die Neuregelung muss bis zum 31.12.19 kommen und wird voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einheitswerte führen, da die bisherige Bewertung zu niedrige Werte hervorgerufen hat.

Nachzahlungszinsen:

Die Zinshöhe der Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahr ist möglicherweise verfassungswidrig. Diese Auffassung hat der BFH in einem Eilverfahren für den Zeitraum ab dem 01.04.2015 vertreten und Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die Finanzverwaltung gewährt nunmehr ebenfalls Aussetzung der Vollziehung.

Verspätungszuschlag:

Neu geregelt worden ist der Verspätungszuschlag, dieser wird festgesetzt, wenn eine Steuererklärung zu spät abgegeben wird.

Bei Steuererklärungen, die nach dem 31.12.2018 abzugeben sind, ist das Finanzamt in vielen Fällen zur Festsetzung verpflichtet, während es bislang im Ermessen des Finanzamtes stand. Auch die Höhe des Verspätungszuschlags ändert sich.

Künftig wird pro Monat der Verspätung ein Zuschlag von 0,25% des Nachzahlungsbetrags festgesetzt.